

Umsetzungshilfe

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von
leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme
(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz –EWSG)

vom 14.11.2022 (Version 1.1)

Autoren und Kontakt:

John A. Miller

Stellvertretender Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
Telefon: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de

Johannes Dornberger

Referent Energiewirtschaft & Politik
Telefon: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, 60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

Version 1.1 – 17. November 2022

© Copyright AGFW, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Übersicht Ablauf	5
3	Vor Antragstellung	6
3.1	Antragsberechtigung	6
3.2	Identifizierung der kompensationsberechtigten Kunden	6
3.3	Ermittlung des Kompensationsbetrages	7
3.3.1	Kompensationsbetrag zwölf Abschlüge	7
3.3.2	Kompensationsbetrag Abschlagszahlungen	7
3.3.3	Kompensationsbetrag bei Abrechnung	8
3.3.4	Kompensationsbetrag Vergleichskunde	8
4	Antrags- und Prüfverfahren	9
4.1	Angaben Prüfantrag	9
4.2	Angaben KfW-Antrag	10
5	Kundeninformation	10
5.1	Ausweisung der erfolgten Erstattung	11
6	Auszahlung an den Kunden	11
7	FAQ	12
8	Anhang	16

1 Einleitung

Am 11. November 2022 hat das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (ESWG) den Bundestag in zweiter und dritter Lesung passiert. Mit dem Gesetz sollen Haushalts- und Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen (Verbrauch kleiner 1,5 GWh) im Monat Dezember spürbar entlastet werden. Die Hilfe soll einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen schaffen und überbrückt die Zeit bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im Frühjahr 2023.

Das Gesetz wurde im Eilverfahren geschrieben und verabschiedet. Es beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022 und unterscheidet bei der Entlastung zwischen Gas- und Wärmekunden. So werden Gaskunden annähernd 1:1 von ihrer Dezemberrechnung entlastet, während Wärmekunden pauschal, in Höhe des im September gezahlten Abschlages, zuzüglich eines Anpassungsfaktors in Höhe von 20 %, entlastet werden.

Im Ergebnis führt dies zu einem relativ komplexen und zweistufigen Berechnungsverfahren beim Gas. Bei der Wärme ist der Ansatz einfacher, dafür aber weniger präzise. Hier geht der Gesetzgeber von einem einstufigen Verfahren aus, d. h. der pauschal errechnete Betrag bedarf keiner nachträglichen Korrektur.

Dies spiegelt sich auch im Aufbau des Gesetzes und in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Paragraphen wider. Andererseits wurde, bspw. bei den Ausnahmen für bestimmte Kundengruppen sowie beim Antrags- und Prüfverfahren ein einheitliches Verfahren angestrebt. Allerdings bleiben – auch bei einer sehr hohen Detailtiefe des Gesetzestextes – Regulationsfragen offen. Die Marktbedingungen und die Akteure sind zu heterogen.

Der AGFW hat sich daher mit seinen Gremien bemüht, pragmatische Lösungen für einige der nicht adressierten Problemstellungen zu finden und in dieser Umsetzungshilfe zusammenzutragen.

Indes gehen wir davon aus, dass diese Umsetzungshilfe in ihrer ersten Version nicht vollständig ist / sein kann. Wir behalten uns daher vor, das Dokument entsprechend der weiteren Entwicklungen kontinuierlich anzupassen und zu verbessern. Dafür sind wir auch auf Ihre Hinweise und Anmerkungen angewiesen.

2 Übersicht Ablauf

Die Umsetzung der Soforthilfe folgt einem sehr engen Zeitplan und beansprucht die beteiligten Akteure organisatorisch und administrativ extrem stark. Nachfolgend ist ein beispielhafter Ablauf skizziert, der einerseits eine zeitnahe Auszahlung des Entlastungsbetrags an das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU), andererseits eine Kompensationszahlung an den Wärmekunden, ermöglicht. Eine Abweichung ist unter Einhaltung der orange markierten, gesetzlichen Fristen ebenfalls möglich.



3 Vor Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Wärmeversorgungsunternehmen (§ 1 ESWG), die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Damit sind laut Gesetzesbegründung Nah- und Fernwärmeversorger sowie Contractoren gemeint.

Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Liefervertrages. Lieferanten im Sinne des Gesetzes sind sowohl Erdgaslieferanten als auch Wärmeversorgungsunternehmen.

3.2 Identifizierung der kompensationsberechtigten Kunden

Wärmeversorgungsunternehmen sind nach § 4 Abs. 1 ESWG verpflichtet, ihre Kunden für deren im Dezember zu leistende Zahlung finanziell zu kompensieren. Diese Verpflichtung besteht gegenüber Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 GWh pro Entnahmestelle. Verfügt ein Kunde über mehrere Entnahmestellen, wird jede Entnahmestelle separat betrachtet. Eine Aufsummierung aller Entnahmestellen zu einem Gesamtjahresverbrauch erfolgt nicht.

Unabhängig von ihrem Jahresverbrauch pro Entnahmestelle gilt diese Verpflichtung außerdem gegenüber bestimmten Kundengruppen, wie Vermietern von Wohnraum, Wohnungseigentümergeinschaften oder Bildungseinrichtungen. Eine detaillierte Aufzählung findet sich unter FAQ. Zugelassene Krankenhäuser sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Im Gesetzestext ist nicht festgelegt, wie der Jahresverbrauch pro Entnahmestelle zu ermitteln ist und auf welchen Abrechnungszeitraum Bezug genommen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung und um in der Systematik des Gesetzes (siehe 3.3., Kompensationsbetrag Abschlagszahlungen) zu bleiben, empfiehlt der AGFW, den Verbrauch anzusetzen, der sich aus dem letzten zwölfmonatigen Abrechnungszeitraum oder aus der Summe der Verbräuche der letzten zwölf Monate umfassenden Abrechnungsperioden pro Entnahmestelle ergibt.

3.3 Ermittlung des Kompensationsbetrages

Die Höhe der Kompensationszahlung an Wärmekunden (§ 4 Abs. 3 EWSG) wird, aufgrund struktureller Unterschiede zwischen Gas- und Wärmesektor, anders ermittelt als für Erdgaskunden.

Der Gesetzestext trägt dem Unterschied durch eine vereinfachte Formel für Wärmeversorgungsunternehmen Rechnung, die im Regelfall eine finanzielle Kompensation der Kunden in Höhe des 1,2-fachen deren Abschlagszahlung im September 2022 beträgt. Die schlanke Betragsermittlung dient der effizienten Abwicklung der Soforthilfe.

In der Praxis ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten und -zyklen Fragen bei den Wärmeversorgungsunternehmen. So ist beispielweise die Kompensation des Kunden auf Basis des „September-Abschlages“ für viele Unternehmen schwierig, da Kunden oftmals auch monatlich oder pro Quartal abgerechnet werden. Für diese Fälle sieht das Gesetz spezifische Regelungen vor. Im Folgenden haben wir vier Beispielberechnungen erstellt:

3.3.1 Kompensationsbetrag zwölf Abschläge

Im einfachsten Fall berechnet sich der Kompensationsbetrag durch die Multiplikation der Abschlagszahlung des Kunden (Bruttowert; pro Entnahmestelle) für den Monat September 2022 mit einem pauschalen, durchschnittlichen Anpassungsfaktor von 1,2. Dieser Faktor soll die Preissteigerung zwischen September und Dezember widerspiegeln und ist vom Gesetzgeber einheitlich für die gesamte Branche vorgegeben.

Fall 1: zwölf Abschläge

$$\text{Kompensationsbetrag} = \text{Geleistete Abschlagszahlung September 22} * 1,20$$

3.3.2 Kompensationsbetrag Abschlagszahlungen

Wärmeversorgungsunternehmen, deren Kunden keine zwölf Abschläge pro Jahr zahlen, sind verpflichtet (nach derzeitiger Gesetzesauslegung), einen monatlichen Durchschnitt der Abschlagszahlungen des letzten Abrechnungszeitraums zu bilden. Dieser Wert ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die während der letzten Abrechnungsperiode zu zahlen waren, geteilt durch die Anzahl der Monate, die auf diesen Zeitraum entfallen. Der so berechnete Durchschnittswert kann anschließend, äquivalent zur Abschlagszahlung für den Monat September, zur Berechnung der Kompensationshöhe eingesetzt werden.

Fall 2: sechs Abschläge:

- zwölfmonatige Abrechnungsperiode
- sechs Abschlagszahlungen in Höhe von 220 €

$$\text{durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{\sum_{\text{Abrechnungsperiode}} \text{Abschlagszahlungen}}{\sum_{\text{Abrechnungsperiode}} \text{Anzahl Monate}}$$

$$\text{durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{6 * 220 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = 110 \frac{\text{€}}{\text{Monat}}$$

$$\text{Kompensationsbetrag} = \text{durchschnittliche Abschlagszahlung} * 1,20$$

3.3.3 Kompensationsbetrag bei Abrechnung

Wärmeversorgungsunternehmen, die mit ihren Kunden keine Zahlung von Abschlägen, sondern monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungszahlungen vereinbart haben, sind verpflichtet, einen monatlichen Durchschnitt der Abrechnungszahlungen zu bilden. Um sicherzustellen, dass jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden, ist es empfehlenswert, die Summe der Abrechnungszahlungen eines vollen Jahres zu bilden. Diese Summe ist anschließend durch die Anzahl der Monate, die auf diesen Zeitraum entfallen, zu teilen. Der so berechnete Durchschnittswert kann anschließend, äquivalent zur Abschlagszahlung für den Monat September, zur Berechnung der Kompensationshöhe eingesetzt werden.

Fall 3: monatliche Abrechnung

- zwölfmonatiger Zeitraum: Oktober 21 bis September 22
- monatliche Abrechnungszahlungen zwischen 40 € (Sommer) und 240 € (Winter)
- Summe der Abrechnungszahlungen: 1.440 €

$$\text{durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{\sum_{\text{September 22}}^{\text{Oktober 21}} \text{Abrechnungszahlungen}}{\sum_{\text{September 22}}^{\text{Oktober 21}} \text{Anzahl Monate}}$$

$$\text{durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{1.440 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = 120 \frac{\text{€}}{\text{Monat}}$$

$$\text{Kompensationsbetrag} = \text{durchschnittliche Abschlagszahlung} * 1,20$$

3.3.4 Kompensationsbetrag Vergleichskunde

Für den Fall, dass durch die Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt werden, ist als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbetrags ein durchschnittlicher Abschlag eines vergleichbaren Kunden heranzuziehen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn von einem Kunden, mit dem monatliche Abrechnungszahlungen vereinbart sind, noch keine zwölf Abrechnungszahlungen vorliegen.

Fall 4: Vergleichskunde

$$\text{Kompensationsbetrag} = \text{Abschlagszahlung eines vergleichbaren Kunden} * 1,20$$

4 Antrags- und Prüfverfahren

Die Beantragung des Erstattungsbetrages ist zweistufig. In der ersten Stufe erfolgt eine Prüfung des Anspruches durch den Beauftragten (PwC) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Dieser prüft Anspruchsvoraussetzungen und -höhe. Im Fokus steht die Plausibilisierung, d. h. die Identitätsfeststellung des Wärmeversorgungsunternehmens sowie des Erstattungsbetrages und der zugrundeliegenden Liefermenge. Die Angaben zu Kunden- und Lieferbeziehungen des WVU werden stichprobenartig durch den Beauftragten überprüft.

Der Antrag ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen. Die Frist kann in begründeten Fällen und auf Antrag verlängert werden.

Das Portal wurde am Donnerstag, den 17. November 2022, für die Antragstellung freigeschaltet. Den Zugang zum Online-Antragsformular erhalten Antragsteller über folgenden Link: [Antragsformular](#).

Als zusätzliche Kontaktmöglichkeit für Fragen zum Antragsverfahren wurde durch PwC folgende Mail-Adresse und Hotline zur Verfügung gestellt: de_soforthilfegaswaerme@pwc.com bzw. 030 36365030.

Der Beauftragte erstellt einen Ergebnisbericht. Sofern dieser keine Beanstandung ausspricht, übermittelt der Beauftragte den Antrag auf Zahlung über die Hausbank des Wärmeversorgungsunternehmens (in dessen Namen) an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Alternativ kann der Antrag auch durch das WVU bei der KfW erfolgen. Änderungen von Auszahlungsanträgen sind einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Ebenso ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Beauftragten auf Nachfrage weitere Auskünfte im Rahmen der Antragstellung zu erteilen.

Die KfW ist Zahlstelle. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des Bankdurchleitungsprinzips. Vor Auszahlung kann die KfW die Abgabe von zusätzlichen Compliance-relevanten Bestätigungen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben, verlangen. Bei einer Überzahlung durch die KfW ist der Betrag nach Aufforderung innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

Unternehmen, die sowohl Wärmeversorgungsunternehmen als auch Erdgaslieferant sind, können die Anträge miteinander verbinden.

4.1 Angaben Prüfantrag

Das Antragsverfahren ist in § 9 ESWG beschrieben. Die Angaben für den Prüfantrag sind in Absatz 5 aufgeführt:

1) Höhe der beantragten Erstattung

Ist die Gesamtsumme aller in Nr. 3 aufgeführten Abschlagszahlungen (Brutto), multipliziert mit dem gesetzlich vorgegebenen Faktor (1,2).

2) IBAN eines auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

3) Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022.

Die Übermittlung erfolgt über ein elektronisches Portal (s. o.).

Bei unvollständigen Daten sollte damit gerechnet werden, dass unter Umständen eine Prüfung längere Zeit in Anspruch nimmt oder nicht genehmigt wird.

4) Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

Die Liefermenge ist kundenspezifisch anzugeben, entweder für das Jahr 2021 oder ersatzweise für den letzten Abrechnungszeitraum. Um möglichst konsistent zu sein, sollte die Liefermengenberechnung analog zur Berechnung der Abschlagszahlung erfolgen.

4.2 Angaben KfW-Antrag

Der Auszahlungsantrag an die KfW wird entweder direkt über den Beauftragten gestellt oder durch das WVU. Der Auszahlungsantrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Höhe der beantragten Erstattung
- 2) IBAN eines auf den Namen des WVU lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.
- 3) Ergebnisbericht (ohne Beanstandungen)

Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der KfW erfolgen.

Vor Auszahlung kann die KfW die Abgabe von zusätzlichen Compliance-relevanten Bestätigungen, insbesondere zur Einhaltung sanktionsrechtlicher Vorgaben, verlangen. Bei einer Überzahlung durch die KfW ist der Betrag nach Aufforderung innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

5 Kundeninformation

WVU sind nach § 4 Abs. 4 EWVG verpflichtet ihre Kunden über die Kompensationsverpflichtung über die im Dezember 2022 zu leistenden Zahlungen für Wärmelieferungen zu informieren. Die

Informationspflicht muss bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des EWSG umgesetzt werden.

Das Gesetz wird voraussichtlich in der Woche zwischen dem 14. November und dem 18. November 2022 bekannt gegeben werden. Die Kunden sind daher bis Ende November 2022 zu informieren. Die Information kann entweder online auf der Webseite des WVU oder als Mitteilung an den Kunden in Textform erfolgen. Für beide Optionen stellt Ihnen der AGFW einen Formulierungsvorschlag zur Verfügung (siehe 8. Anhang).

5.1 Ausweisung der erfolgten Erstattung

Mit der nächsten Abrechnung, die den Monat Dezember 2022 erfasst, ist die aus finanziellen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Erstattung der an die Wärmekunden erfolgten Kompensationszahlungen auszuweisen (§ 4 Abs. 2 EWSG).

Es ist ausreichend, wenn diese Ausweisung in einem separaten Beiblatt erfolgt, die dem Kunden zusammen mit der Abrechnung zur Verfügung gestellt wird.

6 Auszahlung an den Kunden

Die Auszahlung des Kompensationsbetrags an die Wärmekunden muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 geleistet werden. Dem Wärmeversorgungsunternehmen stehen dafür zwei Möglichkeiten zur Auszahlung offen:

- Verzicht auf eine fällige Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember
- Zahlung des Kompensationsbetrags an die Wärmekunden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die beiden genannten Optionen zu kombinieren. Nicht zulässig ist eine Verrechnung mit bestehenden Forderungen oder eine nicht liquiditätswirksame Kompensation (bspw. Gutscheine).

Bei der Wahl der Auszahlungsoptionen ist zu beachten, dass der auszahlende Kompensationsbetrag nicht mit der zu leistenden Voraus- oder Abschlagszahlung im Monat Dezember übereinstimmt.

Der Verzicht auf eine fällige Voraus- oder Abschlagszahlung kann daher zu zusätzlichen ausstehenden Kompensationsforderungen durch die Wärmekunden oder Rückzahlungsforderungen durch das WVU führen.

7 FAQ

- **Welche Kunden sind nach Soforthilfegesetz kompensationsberechtigt?**

Kunden mit einem maximalen Jahresverbrauch von 1,5 GWh pro Entnahmestelle solange es sich nicht um zugelassene Krankenhäuser handelt.

- **Welche Kunden sind unabhängig vom Jahresverbrauch (also trotz eines Jahresverbrauchs von mehr als 1,5 GWh pro Entnahmestelle) kompensationsberechtigt im Rahmen der Soforthilfe?**

- Kunden, die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum beziehen;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen; staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs;
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein; Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation;
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

- **Was ist der Jahresverbrauch, wie berechnet sich dieser?**

Verbrauch des letzten zwölfmonatigen Abrechnungszeitraums oder die Summe der Verbräuche der letzten zwölf Monate umfassenden Abrechnungsperioden pro Entnahmestelle.

- **Sind Kunden kompensationsberechtigt, deren Gesamtjahresverbrauch über 1,5 GWh, der Verbrauch einzelner Entnahmestellen aber unter 1,5 GWh liegt?**

Verfügt ein Kunde über mehrere Entnahmestellen im Netzgebiet, hängt die Grenze für die Kompensationsverpflichtung nicht vom Gesamtjahresverbrauch ab. In diesem Fall ist jede Entnahmestelle separat zu betrachten. Beispiele:

- Entnahmestelle 1: Jahresverbrauch 1 GWh
- Entnahmestelle 2: Jahresverbrauch 1 GWh
- Entnahmestelle 3: Jahresverbrauch 3 GWh

Im Ergebnis: Kompensationsberechtigung für Jahresverbrauch der Entnahmestelle 1 und 2, d. h. insgesamt 2 GWh.

- **Wird die Höhe der Kompensationszahlung anhand der geleisteten Brutto- oder Nettozahlung ermittelt?**

Für die Berechnung der Kompensationszahlung ist die geleistete Bruttozahlung im September bzw. ein äquivalenter, ermittelter Bruttozahlungsbetrag heranzuziehen.

- **Was passiert, wenn keine Angaben (§ 9 Abs. 5 Nr. 2) zu der Email-Adresse oder der Telefonnummer des Wärmekunden zur Verfügung gestellt werden können?**

Der Beauftragte hat die Aufgabe, die zur Verfügung gestellten Daten zu plausibilisieren und stichprobenartig zu überprüfen. Unvollständige Daten können den Genehmigungsprozess verzögern. Sollten nicht alle notwendigen Daten zum Zeitpunkt der Beantragung vorliegen, können diese in Form eines Änderungsantrags nachgereicht werden.

Sollten die geforderten Kundeninformationen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar sein, ist auch die Bereitstellung anderer verfügbarer Nachweise, zur Plausibilisierung möglich, bspw. ein Zahlungsnachweis für die Abschlagszahlung September 2022.

- **Was passiert, wenn für einen kompensationsberechtigten Kunden kein Antrag gestellt wurde? Welche Ansprüche hat der Kunde?**

Es ist ein Änderungsantrag mit Verweis auf den Erstantrag bis zum 28. Februar 2022 zu stellen. Der Kunde hat einen Anspruch auf Entlastung, sofern es sich um einen kompensationsberechtigten Kunden nach § 4 Abs. 1 EWSG handelt.

- **Was ist ein vergleichbarer Kunde?**

Was ein vergleichbarer Kunde ist, wird nicht näher im Gesetz spezifiziert und ist auch bei Fernwärmekunden oftmals nicht eindeutig feststellbar. AGFW empfiehlt folgende Hilflösungen für zwei Standardfälle:

- Der Vertrag geht auf einen anderen Kunden über und es liegt noch kein Abschlagsplan für den Neukunden vor: Verwendung der Abschlagszahlung(en) des vorherigen Kunden.
- Es handelt sich um einen Neuvertrag, bei dem kein (alter) Abschlagsplan vorliegt: Berechnung eines Vergleichskundenbetrages anhand der vertraglich vereinbarten Leistung und typischer Vollbenutzungsstunden.

- **Wie und in welcher Form werden Anträge übermittelt?**

Über ein elektronisches Portal. Dieses wird spätestens am Donnerstag, den 17. November 2022, für die Antragstellung freigeschaltet. Den Zugang zum Online-Antragsformular erhalten Antragsteller über einen Link, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird.

- **Wie lange dauert das Antragsverfahren/Prüfverfahren?**

Die Frist für die Bearbeitung des Auszahlungsantrags durch die KfW beträgt zwei Wochen.

- **Ist die Kompensationszahlung auf der Rechnung auszuweisen?**

Zahlung ist mit der, den Dezember erfassenden Rechnung, auszuweisen. Die Ausweisung kann also mit einem gesonderten Beiblatt erfolgen.

- **Sind Neukunden (nach Inkrafttreten des Gesetzes) kompensationsberechtigt?**

Auch Kunden, an die erst nach der Vorstellung der Soforthilfe durch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10.11.22 erstmalig Wärme geliefert wurde, sind kompensationsberechtigt.

- **Sind auch Contractoren kompensationsverpflichtet?**

Contractoren und Betreiber von Nahwärmenetzen sind ebenfalls erfasst.

- **Sind auch Kältekunden kompensationsberechtigt?**

AGFW geht davon aus, dass nur Wärmekunden (analog zur MwSt.-Regelung) entlastet werden.

Zusätzliche Fragen:

- **Welche Vertreter des WVU können den Antrag stellen?**

Der Antrag muss von einem Vertretungsberechtigten des WVU, der auch gegenüber der Hausbank vertretungsberechtigt ist, gestellt werden.

- **Erfolgt eine Anpassung des beantragten Erstattungsbetrags bei einem unvollständigen Antrag durch den Beauftragten?**

Nein, eine Prüfung erfolgt nur für den gesamten Antrag. Bei fehlenden Informationen innerhalb einzelner Datensätze oder nicht plausiblen einzelnen Datensätzen wird kein Ergebnisbericht für die übrigen Datensätze erstellt, sondern Rücksprache mit dem WVU zu den jeweiligen Daten gehalten.

- **Erfolgt die Erstattung/ Kompensation auch für Wärmemengen, die nicht aus Erdgas erzeugt wurden?**

Die Kompensationsberechtigung gilt unabhängig von der Wärmequelle, bzw. vom eingesetzten Brennstoff für die Wärmeerzeugung. Auch die und Erstattung erfolgt unabhängig vom Energieträgermix.

- **Ermittelt sich der Kompensationsbetrag aus anhand der im September geleisteten oder der für September zu leistenden Zahlung?**

Der Kompensationsbetrag errechnet sich laut Gesetzestext anhand der im September geleisteten Zahlung. Diese Zahlung kann ggf. für einen anderen Zeitraum zu leisten sein, z. B. für den August 2022.

- **Sind Kunden kompensationsberechtigt, deren Wärmelieferverträge zwischen September und Dezember 2022 gekündigt wurden?**

Die Kompensationsverpflichtung gilt für die im Dezember 2022 zu leistende Zahlung. Sollte im Dezember 2022 aufgrund einer Auflösung des Wärmeliefervertrags keine Zahlungsverpflichtung des Wärmekunden bestehen, kann auf eine finanzielle Kompensation verzichtet werden.

- **Auf welcher Grundlage wird der Kompensationsbetrag ermittelt, wenn im September eine zu leistende Zahlung nicht oder nicht vollständig geleistet wurde?**

Der AGFW empfiehlt bei einer unvollständig geleisteten Zahlung im Monat September 2022 für die Ermittlung des Kompensationsbetrags, die für den September 2022 zu leistende Zahlung heranzuziehen.

- **Sind Kunden mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kompensationsberechtigt?**

Die Kompensationsverpflichtung besteht gegenüber allen Kunden, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Wärme geliefert wird, unabhängig vom Wohnsitz des Kunden.

- **Muss die Postanschrift des versorgten Objektes oder die Postanschrift des Kunden angegeben werden?**

Die Angabe der Postanschrift dient der Plausibilisierung der gemachten Angaben zur beantragten Erstattungshöhe. Um dem gerecht zu werden, sollte die Postanschrift des Kunden, die ggf. von der Objektanschrift abweicht, angegeben werden.

8 Anhang

Entwurf Kundenanschriften

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um die extremen Belastungen von Fernwärmekunden abzufangen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung erhalten. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur Einführung der regulären Wärmepreisbremse.

Wir möchten Sie informieren, dass wir als Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sind, Ihnen für Ihre im Dezember 2022 zu leistende Zahlung für Wärmelieferungen eine finanzielle Kompensation zu leisten (§ 4 Absatz 1 EWSG). Für diese finanzielle Kompensation werden die Wärmeversorgungsunternehmen aus Mitteln des Bundes entlastet.

Die tatsächliche Höhe der Kompensation ergibt sich nach dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 EWSG und hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen ab. Zur Plausibilisierung der an Sie zu leistenden Kompensationszahlung sind wir verpflichtet, Informationen über unsere Kundenbeziehung zu Ihnen an einen Beauftragten (PwC) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen eine E-Mail Adresse oder Telefonnummer, eine Postanschrift sowie die Abschlagszahlung für September.

Entwurf Kundenansreiben für Webseite

Liebe Kundin, lieber Kunde,

die Gas- und Wärmepreisbremse wurde mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) beschlossen.

Mit dem EWSG bekommen wir die Möglichkeit, einige unserer Kunden direkt zu entlasten, indem wir die Dezember-Zahlung für Wärme bis zum 31.12.2022 erstatten. In Ihrer Abrechnung für den Monat Dezember 2022 wird diese Erstattung gesondert ausgewiesen.

Sie sind von der Entlastung betroffen, wenn:

- Ihr jährlicher Verbrauch unter 1,5 Gigawattstunden liegt.
- Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird.
- Es sich bei Ihnen um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt.
- Weitere kompensationsberechtigten Kundengruppen entnehmen Sie bitte dem Anhang. **(->Verweis Anhang und Liste im Gesetz, § 4)**

Wenn Sie Mieter sind, werden Sie zwar entlastet, jedoch nicht direkt von uns als Wärmeversorger, sondern von Ihrem Vermieter über die nächste Heizkostenabrechnung. In dieser muss Ihr Vermieter die konkrete Höhe der Entlastung gesondert ausweisen.

Die tatsächliche Höhe des Entlastungsbetrags hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen ab. Aufgrund verschiedener Vertragsvarianten hat der Gesetzgeber unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgesehen.

Damit wir die Entlastung erfolgreich umsetzen können, sind wir laut Gesetz verpflichtet, Daten unserer Kunden an eine einen Beauftragten (PwC) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz weiterzugeben.

Folgende Kunden-Daten müssen wir weitergeben:

- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer
- Postanschrift
- Abschlagszahlung für September
- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums

Wir hoffen, dass diese Entlastung Ihnen weiterhilft und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.